BEBAUUNGSPLAN NR.1.5 DER STADT GRIMMEN "JARPENBEEK"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M. 1 : 1000

STRASSENPROFILE M. 1 : 100

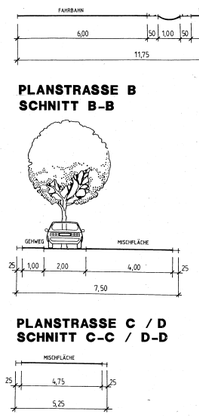

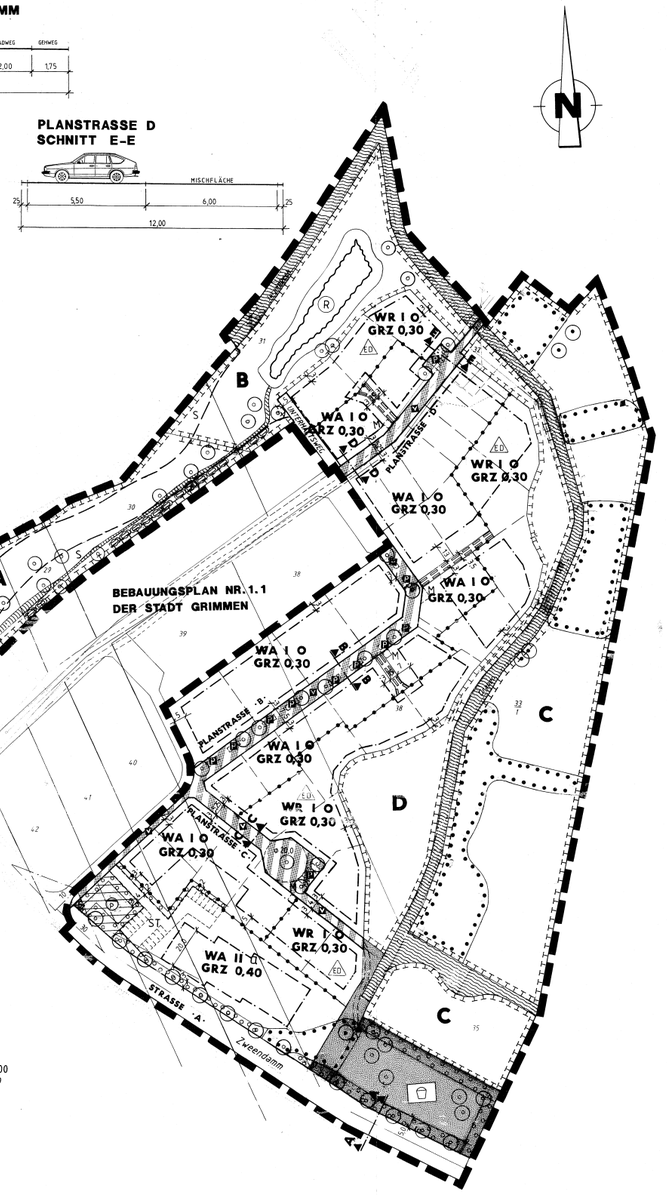

Kartengrundlage: Flurkarte M.1:1000
Gemarkung Grimmen, Flur 8 und 9

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB
WR — REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BAUNVO
WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB § 16 BAUNVO
GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL	
I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 ABS.1 NR.2 BAUGB § 22 UND 23 BAUNVO
O — OFFENE BAUWEISE	
ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
a — ABWEICHENDE BAUWEISE	
— — — BAUGRENZE	
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.11 BAUGB
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
ZWECKBESTIMMUNG:	
P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 9 ABS.1 NR.12,14 BAUGB
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	
ZWECKBESTIMMUNG: P — PUMPSTATION	
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.15 BAUGB
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	
ZWECKBESTIMMUNG: SPIELPLATZ	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	§ 9 ABS.1 NR.16 BAUGB
WASSERFLÄCHEN	
ZWECKBESTIMMUNG: GRABEN	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES ZWECKBESTIMMUNG: (R) REGENRÜCKHALTEBECKEN	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS.1 NR.20,25 BAUGB
S — SAUMBIOTOP	§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 ABS.1 NR.25A BAUGB
ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	
HECKE ANLEGEN	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	§ 9 ABS.1 NR.25B BAUGB
BÄUME ZU ERHALTEN	§ 9 ABS.1 NR.25B BAUGB
SONSTIGE PLANZEICHEN	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 ABS.1 NR.4 UND 22 BAUGB
ST — STELLPLÄTZE	
M — FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN ZUG. DER ANLIEGER	
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUG. DER ANLIEGER U. DER VERSORGUNGSTRÄGER	§ 9 ABS.1 NR.21 BAUGB
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS.7 BAUGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS	§ 1 ABS.4 BAUNVO § 16 ABS.5 BAUNVO
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	§ 9 ABS.6 BAUGB
FLÄCHEN IM SICHTDREIECK, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
VORH. FLURSTÜCKSGRENZE	
IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE	
38 — VORH. FLURSTÜCKSNUMMER	
SICHTDREIECK	
VORH. BÖSCHUNG MIT GRABEN	
LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE	
MASSANGABE IN METER	
A — BEZEICHNUNG DER ENTWICKLUNGSFLÄCHEN	
ABGRENZUNG SAUMBIOTOP	
WEG	

TEIL B - TEXT

1. AUSSCHLUSS GEM. § 1 ABS. 6 BAUNVO

   DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GEM. § 4 ABS. 3 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN SONSTIGEN NICHT STÖRENDEN GEWERBEBETRIEBE, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN SIND GEM. § 1 ABS. 6 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

2. WOHNEINHEITEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

   IM REINEN WOHNGEBIET SIND PRO EINZELHAUS BZW. DOPPELHAUSHÄLFTE MAX. ZWEI WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG.

3. ABWEICHENDE BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 4 BAUNVO

   IM BEREICH DER ABWEICHENDEN BAUWEISE GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE, MIT DER MASSGABE, DASS GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50,00 M ZULÄSSIG SIND.

4. NEBENANLAGEN GEM. § 14 ABS. 1 BAUNVO

   DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 ABS. 1 BAUNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WIRD MIT AUSNAHME DER GENEHMIGUNGSFREIEN VORHABEN GEM. § 65 LBAUOM-V AUSGESCHLOSSEN.

5. REGENRÜCKHALTEBECKEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB

   DAS IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE REGENRÜCKHALTEBECKEN IST ALS NATURNAHE WASSERFLÄCHE MIT ENTSPRECHENDEN SCHUTZEINRICHTUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON WASSERVERSCHMUTZUNG ANZURAUEN. DER EINLAUF IST SO ZU GESTALTEN, DASS KEINE ÖLE UND BENZIN IN DAS BECKEN GELANGEN KÖNNEN.

6. ANPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

   a) DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB ANZUPFLANZEN. ES SIND NUR HEIMISCHE STANDORTGERECHTE BÄUME FOLGENDER ARTEN MIT EINEM MINDESTSTAMMUMFANG VON 18/20 CM, IN 1 M STAMMHÖHE GEMESSEN, ZU SETZEN.
      - IM BEREICH DER ENTWICKLUNGSFLÄCHE A SOWIE IM BEREICH DES KINDERSPIELPLATZES:
        ESCHE, ROTERLE UND BRUCHWEIDE
      - IM BEREICH DER ENTWICKLUNGSFLÄCHE B:
        BRUCHWEIDE
      - ENTLANG DER STRASSE A/ZWEENDAMM:
        BERGAHORN
      - IM BEREICH DER PLANSTRASSE B UND C:
        MÄHRISCHE EBERESCHE
      - IM UFERBEREICH DER JARPENBEEK:
        WEIDEN (ALS KOPFBÄUME ZU PFLEGEN)

   b) DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB SIND NUR MIT HEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN. ES SIND 25 % BÄUME UND 75 % STRÄUCHER VORZUSEHEN.
      IM UFERBEREICH DER JARPENBEEK UND DES GRABENS IN DEN ENTWICKLUNGSFLÄCHE C SIND UFERGEHÖLZANPFLANZUNGEN MIT ESCHE, ROTERLE UND WEIDENARTEN VORZUSEHEN.

   c) DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN HECKEN SIND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ANZULEGEN.

7. ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

   a) DIE FESTGESETZTE FLÄCHE A FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT WIRD ALS NATURNAHE UND STRUKTURREICHE GRÜNFLÄCHE AUSGEBILDET. SIE WIRD SOMIT IHRER DERZEITIGEN NUTZUNG ENTZOGEN UND DIENT DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT. EINE 2 - JÄHRIGE MAHD IM JAHR IST VORZUNEHMEN. DIE MIT S (SAUMBIOTOP) BEZEICHNETE FLÄCHE IST ALS SUKZESSIONSFLÄCHE ANZULEGEN.

      DIE FESTGESETZTE FLÄCHE B FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT WIRD IHRER JETZIGEN NUTZUNG ENTZOGEN UND DIENT ALS SUKZESSIONSFLÄCHE.

      DIE FESTGESETZTE FLÄCHE C FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT WIRD ALS UNGESTÖRTE UND STRUKTURREICHE BIOTOPFLÄCHE AUF WIEDERMOOR AUSGEBILDET. SIE WIRD SOMIT IHRER GÄRTNERISCHEN NUTZUNG ENTZOGEN UND DIENT DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT. DIE UFERGEHÖLZBESTÄNDE AM GRABEN SIND ZU ERGÄNZEN.

      DIE FESTGESETZTE FLÄCHE D FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT WIRD ALS GRÜNLANDBRACHE MIT LANGFRISTIGER ENTWICKLUNG ZU WEIDENGEBÜSCHEN UND WALD AUSGEBILDET.

   b) BEI DEN GRUNDSTÜCKEN, DIE MIT IHRER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE AN DIE ENTWICKLUNGSFLÄCHE C ANGRENZEN, IST DAS NIEDERSCHLAGSWASSER VON DEN DACHFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH SONSTIGER BEFESTIGTER FLÄCHEN FLÄCHIG IN DIE ENTWICKLUNGSFLÄCHE D ZU LEITEN.

   c) DER INNERHALB DER ENTWICKLUNGSFLÄCHE C VORHANDENE VERROHRTE GRABEN IST ZU ÖFFNEN UND GEMÄSS PLANZEICHNUNG ALS OFFENE WASSERFLÄCHE ANZULEGEN.

8. SICHTDREIECKE

   VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN:

9. DAS IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT IST EIN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER.

Beitrittsbeschluß v. 20.06.1996

DER BÜRGERMEISTER

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 86 LBAUOM-V

1. SOCKELHÖHE

   ES WIRD EINE SOCKELHÖHE VON MAX. 60 CM, BEZOGEN AUF DAS STRASSENNIVEAU VOR DEM GRUNDSTÜCKEN FESTGESETZT.

2. DACHNEIGUNG/DACHFORM/DACHEINDECKUNG

   FÜR ALLE HAUPTGEBÄUDE SIND NUR SATTEL- UND WALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 35° BIS 45° ZULÄSSIG. ES SIND NUR ROTE ODER ROTBRAUNE UND ANTHRAZITFARBENE DACHEINDECKUNGEN ZULÄSSIG.

3. AUSSENWÄNDE

   FÜR ALLE HAUPTGEBÄUDE SIND DIE AUSSENWANDFLÄCHEN IN PUTZ ODER IN VERBLENDMAUERWERK AUSZUFÜHREN.

4. EINFRIEDIGUNGEN

   ALS STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR HECKEN ODER HOLZZÄUNE BIS ZU EINER HÖHE VOM 1,20 M VORZUSEHEN.

HINWEIS

DAS PLANGEBIET BEFINDET SICH IN DER WASSERSCHUTZZONE III DER WASSERFASSUNG GRIMMEN.

PRÄAMBEL

SATZUNG DER STADT GRIMMEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1.5 WOHNGEBIET AN DER JARPENBEEK
DER BEGRENZT WIRD NORDWESTLICH DURCH DIE JARPENBEEK, SÜDWESTLICH DURCH DIE STRASSE ZWEENDAMM, ÖSTLICH DURCH DIE OSTGRENZE DER FLURSTÜCKE 35 UND 33/1, NORDÖSTLICH DURCH DIE NORDÖSTLICHE GRENZE DER FLURSTÜCKE 31 UND 33/1 UND UMFASST SOMIT FOLGENDE FLURSTÜCKE DER GEMARKUNG GRIMMEN, FLUR 8 UND 9: 31/1, 35 UND TEILWEISE 27-32, 38-42, 164
AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 08.04.1994 (BGBL. I S. 766) I. V. M. § 246 A ABS. 1 ZIFFER 3 BAUGB SOWIE § 1 ABS. 2 DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.04.1993 (BGBL. I S 622) UND NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM 26.04.1994 (GVOBl M-V 1994 S. 518) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM ..... UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1.5, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN..

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG DER STADT GRIMMEN VOM 28.09.1994... DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST ~~DURCH AUSHANG AM DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM ..... BIS ZUM .....~~ /DURCH ABDRUCK ~~IM REP~~ im Amtsblatt ..... AM ..10.05.1994.. ERFOLGT.

   STADT GRIMMEN, DEN 11.05.1994

   DER BÜRGERMEISTER

2. DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS § 246 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BAUGB I. V. M. § 21 ABS. 1 LPlG BETEILIGT WORDEN.

   STADT GRIMMEN, DEN 11.05.1994

   DER BÜRGERMEISTER

3. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 NR. 1 BAUGB IST AM ..... DURCHGEFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ..... IST NACH § 3 ABS. 1 NR. 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

   STADT GRIMMEN, DEN

   DER BÜRGERMEISTER

4. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 29.09.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. 27.06.1995

   STADT GRIMMEN, DEN 28.06.1995

   DER BÜRGERMEISTER

5. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 29.06.1995... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

   STADT GRIMMEN, DEN 30.06.1995

   DER BÜRGERMEISTER

6. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 04.08.1995... BIS ZUM ...18.08.1995. WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
   DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GERRACHT WERDEN KONNEN, AM ..28.07.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

   STADT GRIMMEN, DEN 21.08.1995

   DER BÜRGERMEISTER

7. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ..... WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHEINIGT. HINSICHTLICH DER LAGERICHTLICHEN DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG NUR GROB ERFOLGTE, DA DIE RECHTSVERBINDLICHE FLURKARTE IM MASSSTAB 1 : VORLIEGT.
   REGRESSANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT ABGELEITET WERDEN.

   STADT GRIMMEN, DEN

   DAS KATASTERAMT

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HAT DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 3 BAUGB ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
   (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN.)
   DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

   STADT GRIMMEN, DEN

   DER BÜRGERMEISTER

9. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 27.09.1995... GEPRÜFT.
   DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

   STADT GRIMMEN, DEN 14.09.1995

   DER BÜRGERMEISTER

10. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 07.09.1995.... VON DER STADTVERTRETUNG GEMÄSS § 246 A ABS. 1 NR. 6 BAUGB I. V. M. § 7 BAUGB-MASSNAHMENG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
    DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG AM ..07.09.1995... GEBILLIGT.

    STADT GRIMMEN, DEN 14.09.1995

    DER BÜRGERMEISTER

11. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT ERLASS DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 23.10.1995. AZ: ..... MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

    STADT GRIMMEN, DEN 28.10.1995

    DER BÜRGERMEISTER

12. DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 20.06.1996. ERFÜLLT.
    DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT ERLASS DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 02.08.1996.. AZ: ..... BESTÄTIGT.

    STADT GRIMMEN, DEN 03.09.1996

    DER BÜRGERMEISTER

13. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

    STADT GRIMMEN, DEN 24.09.1996

    DER BÜRGERMEISTER

14. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 24.09.1996... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
    IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§§ 44, 246 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 9 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN.
    DIE SATZUNG IST AM ..24.09.1996. IN KRAFT GETRETEN.

    STADT GRIMMEN, DEN 24.09.1996

    DER BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE

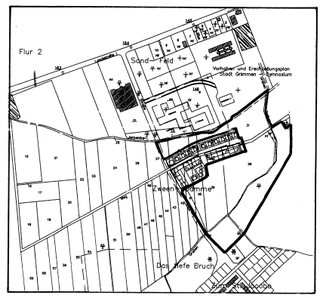

STADT GRIMMEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.5

"JARPENBEEK"

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3 (1)	§ 4 (1)	§ 3 (2)	§ 3 (3)	§ 10	§ 11 (1)	§ 11 (3)	§ 12
●	●	●	●	●	○	○	○

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON :

GOSCH · SCHREYER · PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH